



2. Funktionsperiode 07/2020 – 06/2025

GZ.: 006/001-2020/2

Verhandlungsschrift Nr. 2

über die 2. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling in der Funktionsperiode 2020 bis 2025 am 20. August 2020, zu der mit Kurrende wie folgt eingeladen wurde:

Gemeinderat	Datum	Unterschrift
Auer Peter, Ing.	12.08.2020	
Auer Thomas	12.08.20	
Brachmayer Josef	12.08.2020	
Eberdorfer Rudolf	12.08.20	
Ebner Heidemarie	12.08.20	
Fritz Erich, Mag.	12.08.2020	
Gams Patrick	12.08.2020	
Grangl Christina	12.08.20	
Grogger Hannes, Mag.	12.8.2020	
Hansmann Patrick	12.08.20	
Ischowitsch Elke	12.8.2020	
Mühlthaler Jörg, Ing.	12.8.2020	
Reif Gottfried	12.8.2020	
Schlager Rudolf, MSc	12.8.2020	
Stranner Roland, Ing.	12.08.2020	

Abbildung 1: Einladungskurrende zur 2. Gemeinderatssitzung am 20.08.2020

Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung:

Ort: Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal
Tag: Donnerstag, 20. August 2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Anwesende Gemeinderäte (13):

Bürgermeister Reif Gottfried
Vizebürgermeister Schlager Rudolf, MSc
Gemeindekassier Hansmann Patrick
Gemeinderäte:
Auer Thomas
Brachmayer Josef
Eberdorfer Rudolf
Ebner Heidemarie
Fritz Erich, Mag.
Gams Patrick
Grangl Christina
Grogger Hannes, Mag.
Ischowitsch Elke
Mühlthaler Jörg, Ing.

Anmerkungen:

Abwesende Gemeinderäte (2):

Auer Peter, Ing.
Stranner Roland, Ing.

*[Mandat heute zurückgelegt]
[entschuldigt]*

Sonstige Anwesende:

Gemeindesekretär
Zuhörer

Vb. Franz Fixl
1 Person

*[Verhandlungsschrift]
[öffentlicher Teil]*

Vorsitzender:

Bürgermeister

Gottfried Reif

[gesamte Sitzung]

Dringlichkeitsanträge:

Keine

Abstimmung:

Erheben einer Hand

Gemäß der den Gemeinderäten mit der Einladungskurrende zur heutigen Sitzung übermittelten Tagesordnung, die gleichzeitig an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling öffentlich kundgemacht wurde, ergibt sich daher folgende

Tagesordnung**I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung der beiden Gemeinderatsmitglieder Auer Thomas und Ebner Heidemarie, die bei der konstituierenden Sitzung am 23.07.2020 entschuldigt abwesend waren
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Fragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung über die Einberufung zu Gemeinderatssitzungen per E-Mail
6. Sitzungsplan des Gemeinderates für das Jahr 2020
7. Nominierung der Gemeinderats-Fraktionsführer mit Stellvertreter
8. Wahl der Schriftführer für die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates sowie Beauftragung eines Gemeindebediensteten mit der Abfassung der Verhandlungsschriften auf Verlangen der Schriftführer
9. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe und Art der Auszahlung von Sitzungsgeldern für Gemeinderatsmitglieder, die keinen sonstigen Bezug nach dem Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz erhalten
10. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung des Beschlussrechtes in bestimmten Angelegenheiten
 - a) an den Gemeindevorstand und
 - b) an den Bürgermeister mit Richtlinien für die Zuerkennung von Subventionen von höchstens € 300,00
11. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Ausschüsse und zwar hinsichtlich:
 - a) Zahl der Ausschüsse und Anzahl der Ausschussmitglieder
 - b) Wirkungsbereich der Ausschüsse
 - c) Wahl der Ausschussmitglieder samt Ersatzmänner
 - d) Gewährung von Bezügen an Ausschussobmänner

12. Wahl bzw. Bestellung von Vertretern und Ersatzmännern der Marktgemeinde Scheifling in:
 - a) die gemeinderätliche Personalkommission
 - b) den gemeinsamen Schulausschuss
 - c) den Tourismusverband Scheifling
 - d) den Abfallwirtschaftsverband Murau
 - e) den Sozialhilfeverband Murau
 - f) den Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Murau
13. Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Parteienverkehrszeiten Marktgemeindeamt
 - b) Standorte Amtstafeln
14. Bestellung einer / eines Gemeindebediensteten als Kontaktperson für die / den Landes-Gleichbehandlungsbeauftragten für Gleichbehandlung und Frauenförderung auf die Dauer von fünf Jahren (2020 – 2025)
15. Beschlussfassung über ein Betriebsstatut zur Führung in Form eines Eigenbetriebes der
 - a) Wasserversorgung
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Müllbeseitigung
 - d) Wohn- und Geschäftsgebäude
16. Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb aller Anteile der Immorent-Mobilienvermietungs-Gesellschaft m.b.H. an der Bio-Wärme Scheifling GmbH
17. Beratung und Beschlussfassung über eine Investitionsförderung an den Schützenverein Scheifling für den Ausbau und die Sanierung der Schießanlage Panoramastraße
18. Beratung und Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderungen
 - a) „Gewerbepark – 1. Planungsabschnitt“:
 - 1) Einwendungen
 - 2) Endbeschluss
 - b) „Moderbaugründe“:
 - 1) Einwendungen
 - 2) Endbeschluss
19. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

20. Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten:
 - a) Betreuungspersonen für Schüler der Volksschule und der Mittelschule Scheifling 2020/2021
 - b) Kindergartenpersonal 2020/2021

Die vorstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der angeführten Reihenfolge verhandelt, die Abstimmung über die gestellten Anträge erfolgte durch Erheben einer Hand.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass Gemeinderat Ing. Roland Stranner entschuldigt abwesend ist und Ing. Peter Auer am heutigen Tage schriftlich sein Gemeinderatsmandat mit sofortiger Wirkung zurückgelegt hat. Danach wird von Bürgermeister Gottfried Reif die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 13 Gemeinderäten festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2.

Bürgermeister Gottfried Reif teilt den Anwesenden mit, dass die Gemeinderäte

- Auer Thomas und
- Ebner Heidemarie

bei der konstituierenden Sitzung am 23.07.2020 entschuldigt abwesend waren und daher in der heutigen Gemeinderatssitzung für die Funktionsausübung von ihm angelobt werden müssen. Bürgermeister Gottfried Reif nimmt daraufhin die Angelobung der beiden Gemeinderäte Auer Thomas und Ebner Heidemarie vor, indem er alle Anwesenden ersucht, sich von den Sitzen zu erheben und das

Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

verliest. Die beiden Gemeinderäte Auer Thomas und Ebner Heidemarie legen daraufhin das Gelöbnis durch die Worte „Ich gelobe“ ordnungsgemäß ab.

Tagesordnungspunkt 3.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet über nachstehende wesentliche Termine und Aktivitäten seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 23. Juli 2020:

Termine	Aktivitäten / Teilnahme
<i>Juli</i>	
27.07.	Bedarfszuweisungsmittel-Gespräche in Graz (Bürgermeister Reif, Vizebürgermeister Schlager und Fixl), Corona bedingt gab es grundsätzlich nur ein Thema: Finanzierung des neuen Mursteiges Lind, wofür die gesamten Zuschüsse des „Covid-19“-Investitionsprogrammes 2020 vom Bund und vom Land Steiermark wie folgt zu verwenden sind (50 % Zuschuss Bund und 25 % Zuschuss Land, ausgehend von max. € 445.755,94): Zuschuss Bund € 222.877,97 50 % von € 445.755,94 Zuschuss Land € 111.438,99 25 % von € 445.755,94 € 334.316,96
30.07.	Landesrechnungshof-Vorgespräch in Scheifling, Thema: vertraulicher Rohbericht über die Gebarungsprüfung, Hauptprüfungsgebiete Gemeindeorgane und Personal – geprüft wird bereits seit November 2019
<i>August</i>	
05.08.	Landesrechnungshof-Schlussbesprechung in Graz (Bürgermeister Reif, Vizebürgermeister Schlager und Fixl), Thema: vertraulicher Rohbericht über die Gebarungsprüfung, Stellungnahmen innerhalb einer Frist von 6 Wochen (bis Mitte September) durch den Bürgermeister möglich, danach Übermittlung an den Gemeinderat und an die Landesregierung mit Veröffentlichung im Internet
10.08.	Gemeindevorstandssitzung

Ergänzend teilt Bürgermeister Gottfried Reif noch mit, dass

- es bezüglich der Weiterführung „Betreutes Wohnen“ am Standort Scheifling aufgrund der Beendigung des Mietvertrages durch die Miteinander Leben GmbH mit Jahresende (es sind nur mehr 6 Bewohner zu betreuen), heute ein Gespräch mit Mag. Gerald Mussnig, Geschäftsführer vom Hilfswerk Steiermark, über die Weiterführung gegeben habe – eine Weiterführung ist entweder in der bisherigen Form oder als „Betreubares Wohnen“ möglich,
- für den Mursteg Lind nach dem Ausschreibungsergebnis im Juni mit einer Angebotssumme von rd. € 900.000,00 Alternativangebote mit Kosten zwischen € 600.000,00 und € 700.000,00 vorliegen würden und diese ehestmöglich im Bauausschuss und in der Folge im Gemeinderat behandelt werden sollten und
- auch in diesem Jahr wieder Hochwasserschäden am Lindberg, bei den ÖBB-Böschungen (Fa. Zeman, Liegenschaft Riesner) mit Zugentgleisungen usw. aufgetreten sind und der Freiwilligen Feuerwehr Scheifling für ihren Einsatz zu danken ist – Personenschäden gab es keine, die Bachbette im Gemeindegebiet sind unbedingt zu überprüfen.

[Dauer 8 Minuten]

Tagesordnungspunkt 4.

[19:08 – 19:16 Uhr]

I. Anfrage Gemeindegassier Patrick Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Kaputte Kanaldeckel und Wasserschieber]

- Werden Kanaldeckel und Wasserschieber (insbesondere im Straßenbereich und nach Unwettern) auf Mängel überprüft?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Kanaldeckel und Wasserschieber, die in gewaltiger Anzahl im Straßenbereich vorhanden sind, werden laufend saniert und von den Gemeindegassern überprüft.

II. Anfragen Gemeinderätin Elke Ischowitsch an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Tennisplatz St. Lorenzen, Volleyballplätze]

1. Wie wird die Oberflächenwasserproblematik insbesondere nach Unwettern für die Anrainer unterhalb des Tennisplatzes St. Lorenzen beseitigt?
2. Wann werden die Volleyballplätze der Mittelschule Scheifling und beim Freisambad Lind saniert?

Antworten Bürgermeister Gottfried Reif:

- Zu 1. Für die Beseitigung der Oberflächenwasserproblematik insbesondere nach Unwettern für die Anrainer unterhalb des Tennisplatzes St. Lorenzen wird von Herrn Ing. Roland Irregger von der Fa. PI Mitterfellner, Scheifling, ein Lösungsvorschlag bzw. Konzept ausgearbeitet.
- Zu 2. Der Volleyballplatz der Mittelschule Scheifling soll im Rahmen eines Projektes mit den eingeschulten Gemeinden in den Sommerferien 2021 und gleichzeitig auch der Volleyballplatz beim Freisambad Lind entsprechend saniert werden.

III. Anfrage Gemeinderat Josef Brachmayer an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Schrattenbergstraße]

- Könnte die Schrattenbergstraße aus Sicherheitsgründen für die Straßenbenutzer verbreitert werden?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Ein für die Straßenbenutzer erforderlicher Ausbau der Schrattenbergstraße wäre in ein zukünftiges Straßenbauprogramm aufzunehmen.

IV. Anfrage Gemeinderätin Heidemarie Ebner an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Neue Gemeindechronik]

- Wie sind der derzeitige Stand bezüglich der neuen Scheiflinger Gemeindechronik und deren Herausgabe im Herbst?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif bzw. Gemeinderat Mag. Hannes Grogger:

- Projektleiter war (in der vorangegangenen Funktionsperiode als Vizebürgermeister) Gemeinderat Mag. Hannes Grogger, der auf Ersuchen von Bürgermeister Gottfried Reif bekanntgibt, dass alle Unterlagen an Dr. Walter Brunner für die neue Chronik von der Gemeinde geliefert worden wären, er die Chronik nicht selbst schreiben würde sondern lediglich für die Abgabe der Unterlagen verantwortlich sei und er die Konstituierung der Ausschüsse für die Weiterverfolgung dieses Projektes abwarten würde.

V. Anfrage Gemeinderat Thomas Auer an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Panoramastraße]

- Kann auch das letzte Straßenstück der Panoramastraße, auf dem sich noch die alte Asphaltdecke mit vielen Schlaglöchern befindet, entsprechend saniert werden?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Das letzte Straßenstück der Panoramastraße mit der alten Asphaltdecke hat sehr viele Schlaglöcher, die umgehend saniert werden müssen – eine durchgehend neue Asphaltdecke wäre in ein zukünftiges Straßenbauprogramm aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 5.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle aufgrund der von allen Gemeinderäten vorliegenden Einverständniserklärungen beschließen,

- die Einberufung zu allen Gemeinderatssitzungen gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF durch Zustellung einer entsprechenden Tagesordnung an die von den Gemeinderäten bekanntgegebenen E-Mail-Adressen vorzunehmen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 6.

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle nachstehenden Sitzungsplan für das Jahr 2020 (Zeitraum 1. September bis 31. Dezember) beschließen:

Nr.	2020	Datum	Tag	Uhrzeit	Ort
3.	3.	17. September	Donnerstag	19:00 Uhr	Marktgemeindeamt – Sitzungssaal
4.	4.	19. November	Donnerstag	19:00 Uhr	Marktgemeindeamt – Sitzungssaal
5.	5.	17. Dezember	Donnerstag	19:00 Uhr	Marktgemeindeamt – Sitzungssaal

Anmerkung:

- Wenn es von wenigstens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird oder im Fall besonderer Dringlichkeit ist eine Abweichung vom Sitzungsplan oder der Einschub von notwendigen Sitzungen zulässig
- Eine Änderung der Uhrzeit des Sitzungsbeginns ist bei Bedarf möglich

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 7.

Die von den Gemeinderatsfraktionen mit entsprechenden Wahlvorschlägen nominierten Fraktionsführer werden von Bürgermeister Gottfried Reif wie folgt vorgetragen und zur Kenntnis genommen:

Wie sich die Ertragsanteile weiter entwickeln, ist derzeit noch nicht vorhersehbar. In der jetzigen Situation Sitzungsgelder einzuführen und bezahlte Posten zu schaffen ist ein katastrophales Zeichen nach außen. Immerhin geht es dabei um jährlich € 7.000,00 Steuergelder. Wenn sich die finanzielle Situation wieder bessert, kann man auch über Sitzungsgelder diskutieren.

Bürgermeister Gottfried Reif entgegnet daraufhin, dass er natürlich auch für den sparsamen Umgang mit Steuergeldern sei. Er ist jedoch der Meinung, dass z. B. bei Sitzungen des Bau- und Gemeindeumweltausschusses, die teilweise 3 bis 4 Stunden dauern, auch die nicht dem Gemeindevorstand angehörenden Mitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten sollten. Die zusätzlichen Kosten für Sitzungsgelder an Fachausschussmitglieder (Prüfungsausschuss, Bau- und Gemeindeumweltausschuss sowie Familien- und Kulturausschuss) betragen jährlich rd. € 3.000,00.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle mit sofortiger Wirkung beschließen, dass für die Teilnahme

- an Gemeinderatssitzungen (auch bereits für die heutige Sitzung) und
- an Fachausschusssitzungen (als Mitglied bzw. Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss, Bau- und Gemeindeumweltausschuss sowie Familien- und Kulturausschuss)

ein Sitzungsgeld von je € 50,00

- an jene Gemeinderäte überwiesen wird, die keinen sonstigen Bezug nach dem Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz 1997 idgF erhalten, wird angenommen.

Beschlussergebnis: Stimmenmehrheit 9 : 4

Dafür (9):

Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc und die Gemeinderäte Thomas Auer, Rudolf Eberdorfer, Mag. Erich Fritz, Patrick Gams, Christina Grangl, Mag. Hannes Grogger und Ing. Jörg Mühlthaler

Dagegen (4):

Gemeinekassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Josef Brachmayer, Heidemarie Ebner und Elke Ischowitsch

Tagesordnungspunkt 10.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gemäß § 43 Abs. 2, Abs. 2a) und 2b) der Gemeindeordnung 1967 in der ab 02.12.2019 geltenden Fassung des LGBL 96/2019, das ihm zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten zu übertragen, wird einstimmig angenommen:

a) An den Gemeindevorstand:

Nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und zwar:

1. Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
2. Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
3. Die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
4. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
5. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen;

Beschlussergebnis: einstimmig

b) An den Bürgermeister:

- 1) Nachstehende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei – § 94d. der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), gemäß § 43 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und zwar:
1. Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a;
 2. Die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen);
 3. Die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen;
 4. Die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 (Pflichten der Anrainer);
 5. Die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4;
 6. Die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a);

Beschlussergebnis: einstimmig

- 2) Die nachstehende Zuständigkeit zur Entscheidung gemäß § 43 Abs. 2b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF
1. Die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
 2. Die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung abgesehen wird;
 3. Die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird;

Beschlussergebnis: einstimmig

- 3) Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle für die Zuerkennung von Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister bis zu einem Betrag von höchstens 300 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages nachstehende Richtlinien beschließen,
- für Vereine mit Sitz in Scheifling max. € 300,00 jährlich gesamt für Kopien, Postwürfe, Mieten von Gemeinderäumlichkeiten und Veranstaltungsanzeigen und
 - Spenden an gemeinnützige Organisationen max. € 100,00 jährlich gesamt (z. B. für die Lebenshilfe, den Gehörlosenverein, die Sternsinger usw.)

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 11.

a) Zahl der Ausschüsse und deren Mitglieder:

Aufgrund des Antrages von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen, die nachstehenden 3 Ausschüsse mit den angeführten Mitgliedern zu bestellen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Prüfungsausschuss (Pflichtausschuss) | 5 Mitglieder |
| 2. Bau- und Gemeindeumweltausschuss | 5 Mitglieder |
| 3. Familien- und Kulturausschuss | 5 Mitglieder |

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Wirkungsbereiche der Ausschüsse:

Aufgrund der Anträge von Bürgermeister Gottfried Reif werden für die Ausschüsse nachstehende Wirkungsbereiche beschlossen:

1. Prüfungsausschuss:

Pflichtausschuss mit den in § 86 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 angeführten Aufgaben, insbesondere:

- 1.1 Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71) sowie der der Gemeinde verbundenen Beteiligungen (§ 71b Abs. 1), die die Gemeinde beherrscht. Die Gebarung umfasst die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensgebarung.
- 1.2 Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob das Ziel Transparenz, der Vergleichbarkeit und der Nachvollziehbarkeit eingehalten wird und ob die Buchhaltung rechnerisch richtig ist und rechtmäßig geführt wird. Hierfür sind dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen.

Zur Kenntnis genommen

2. Bau- und Gemeindeumweltausschuss:

- a) Bauangelegenheiten
 - Sämtliche bauliche Angelegenheiten, die gemeindeeigene Liegenschaften betreffen
 - Straßenbauten
 - Friedhofsangelegenheiten
 - Trinkwasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Bauhof
 - Servituts- und Grenzangelegenheiten
 - straßenpolizeiliche Angelegenheiten (soweit nicht Bürgermeister zuständig)
 - Verkehrsangelegenheiten
 - Verordnungen
 - Radwege
 - Platzgestaltungen
 - Parkraumbewirtschaftung
 - Ortsbildpflege und Ortsbildverschönerung
 - Verkehrskonzept
 - Flächenwidmungsplan und Raumordnung
 - örtliches Entwicklungskonzept
 - Leitbild der Gemeinde
 - kommunale Infrastruktur
- b) Umweltangelegenheiten
 - Sämtliche Umweltangelegenheiten (Müllentsorgung, Abfallsammelstellen usw.) sowie Maßnahmen betreffend
 - energieunabhängige Gemeinde und
 - Biowärmesind wahrzunehmen

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Familien- und Kulturausschuss:

- a) Familienangelegenheiten
 - Beratung in allen Angelegenheiten und Maßnahmen betreffend Gemeinde-, Pfarr- und Heilpädagogischer Kindergarten, insbesondere hinsichtlich Errichtung, Erhaltung und Öffnungszeiten
 - kinderfreundliche Gemeindegestaltung
 - Kinderführungen und Ortsspaziergänge
 - Ganztageskinderbetreuung und Ferienaktionen
 - Spieltage
 - Tagesmütter
 - Jugendbetreuung
 - Jugendveranstaltungen
 - Spiel-, Freizeit- und Sportplatzgestaltung mit Pflege
 - Jugendforum
 - Ferienaktionen
 - Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Sommerferien
 - Gemeindefamilientage

- altersgerechte Freizeitinfrastruktur
- Jugendgemeinderat
- Integration
- Migration

b) Kulturangelegenheiten

- Gemeindezeitung und Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Homepage, Aussendungen usw.),
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Lesungen, Vernissagen usw.),
- Pflege der Partnerschaft Königheim,
- alle Angelegenheiten des Festsaales in der Neuen Mittelschule und des Turnsaales in der Volksschule bei Benützung von Gruppen und Vereinen,
- Aus- und Aufbau sowie der Förderung heimischen Vereine, Talente, Künstler, Gruppen und sonstiger Organisationen

Beschlussergebnis: einstimmig

c) **Wahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner:**

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die Wahl der Ausschussmitglieder samt Ersatzmitgliedern mittels Stimmzettel entfallen kann, wenn dies der Gemeinderat einstimmig beschließt (dies ist der einzige Fall nach der Gemeindeordnung, bei dem ein einstimmiges Beschlussergebnis im Gemeinderat erforderlich ist). Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer werden in einer gesonderten, vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung gewählt.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- die vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse ohne Stimmzettel mit Handzeichen gewählt werden,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Daraufhin werden die in den Fachausschüssen (außer dem Prüfungsausschuss, in dem jede Partei Anspruch auf einen Sitz hat, die restliche Sitze sind nach dem d'Hondtschen Verfahren aufzuteilen) zu vergebenden Sitze auf die wahlwerbenden Parteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zweck wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben, und danach unter jede dieser Summen die Hälfte und danach ein Drittel in nachstehender Weise geschrieben (d'Hondtsches Verfahren):

Parteibezeichnungen	ÖVP	SPÖ	FPÖ
Parteisummen Gemeinderatswahlen 2020	714 ^[1]	384 ^[2]	135
davon 1/2	357 ^[3]	192 ^[5]	67,5
davon 1/3	238 ^[4]	128	45

Für Ausschüsse mit 5 Sitzen ist die fünftgrößte Zahl (192) die Wahlzahl. Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Für die wahlwerbenden Parteien ergibt sich demnach:

1. In der Parteisumme der wahlwerbenden Partei ÖVP ist die Zahl 192 dreimal enthalten.
2. In der Parteisumme der wahlwerbenden Partei SPÖ ist die Zahl 192 zweimal enthalten.
3. Die Parteisumme der wahlwerbenden Partei FPÖ ist geringer als die Wahlzahl.

Es entfallen daher im

Bau- und Gemeindeumweltausschuss

auf die wahlwerbende Partei:

- | | | | |
|---|-----|--------|---|
| ■ | ÖVP | Sitze: | 3 |
| ■ | SPÖ | | 2 |

Familien- und Kulturausschuss

auf die wahlwerbende Partei:

- | | | | |
|---|-----|--------|---|
| ■ | ÖVP | Sitze: | 3 |
| ■ | SPÖ | | 2 |

Danach werden aufgrund des bereits gefassten einstimmigen Beschlusses die Ausschussmitglieder lt. vorliegender Wahlvorschläge einstimmig mit Handzeichen in nachstehende Ausschüsse entsandt:

1. Prüfungsausschuss:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Mag. Hannes Grogger	Mag. Erich Fritz
ÖVP	Ing. Jörg Mühlthaler	Rudolf Eberdorfer
SPÖ	Josef Brachmayer	Keiner wegen Befangenheit ¹
SPÖ	Ing. Roland Stranner	Keiner wegen Befangenheit ¹
FPÖ	Thomas Auer	Entfällt da nur 1 Gemeinderatsmandat

¹ Die mit dem Wahlvorschlag der SPÖ bekanntgegebenen Ersatzmitglieder Ebner Heidemarie und Ischowitsch Elke dürfen aus folgenden Gründen gemäß § 86a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF dem Prüfungsausschuss nicht angehören:

- Ebner Heidemarie ist die Schwägerin von Gemeindegassier Patrick Hansmann
- Elke Ischowitsch ist Bedienstete der Marktgemeinde Scheifling und mit Dienstverfügung des Bürgermeisters und Gemeindegassiers für den Kassen- und Buchhaltungsdienst ermächtigt

2. Bau- und Gemeindeumweltausschuss:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
ÖVP	Ing. Jörg Mühlthaler	Mag. Erich Fritz
ÖVP	Rudolf Eberdorfer	Patrick Gams
SPÖ	Elke Ischowitsch	Heidemarie Ebner
SPÖ	Gemeindegassier Patrick Hansmann	Ing. Roland Stranner

3. Familien- und Kulturausschuss:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Christina Grangl	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
ÖVP	Mag. Hannes Grogger	Rudolf Eberdorfer
ÖVP	Patrick Gams	[Ing. Peter Auer] ¹
SPÖ	Heidemarie Ebner	Elke Ischowitsch
SPÖ	Ing. Roland Stranner	Gemeindegassier Patrick Hansmann

¹ Ing. Peter Auer entfällt da Mandatsverzicht, Neuwahl nach Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes

d) Gewähren von Bezügen an Ausschussobmänner:

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Sinne eines sparsamen Umganges mit öffentlichen Geldern

- den Ausschussobmännern keine Bezüge gewährt werden (sie erhalten lediglich ein Sitzungsgeld von € 50,00 je Sitzung, sofern sie nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes sind, gemäß Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz 1997 idGF könnte jedem der 3 Ausschussobmänner ein Bezug von maximal 14x jährlich € 818,20 gewährt werden), wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 12.

Aufgrund vorliegender Wahlverschlüsse werden folgende Gemeinderäte in nachstehende Kommissionen, Ausschüsse und Verbände einstimmig gewählt:

a) Gemeinderätliche Personalkommission:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Mag. Hannes Grogger
ÖVP	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc	Christina Grangl
SPÖ	Gemeindegassier Patrick Hansmann	Ing. Roland Stranner

b) Gemeinsamer Schulausschuss:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
ÖVP	Christina Grangl	Rudolf Eberdorfer
ÖVP	[Ing. Peter Auer] ¹	Patrick Gams
ÖVP	Mag. Hannes Grogger	Ing. Jörg Mühlthaler
SPÖ	Heidemarie Ebner	Elke Ischowitsch
SPÖ	Josef Brachmayer	Gemeindekassier Patrick Hansmann

¹ Ing. Peter Auer entfällt da Mandatsverzicht, Neuwahl nach Angelobung des neuen Gemeinderatsmitgliedes

c) Tourismusverband Scheifling:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
SPÖ	Gemeindekassier Patrick Hansmann	Ing. Roland Stranner

d) Abfallwirtschaftsverband Murau:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
SPÖ	Gemeindekassier Patrick Hansmann	Elke Ischowitsch

e) Sozialhilfeverband Murau:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
SPÖ	Elke Ischowitsch	Gemeindekassier Patrick Hansmann

f) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Murau:

Wahlpartei	Ordentliches Mitglied	Ersatzmitglied
ÖVP	Bürgermeister Gottfried Reif	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc
SPÖ	Elke Ischowitsch	Gemeindekassier Patrick Hansmann

Tagesordnungspunkt 13.
a) Parteienverkehrszeiten Marktgemeindeamt:

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle nachstehende Parteienverkehrsstunden für das Marktgemeindeamt beschließen – wobei Termine nach telefonischer Vereinbarung möglich sind:

Wochentag	Parteienverkehrsstunden	Anmerkungen
Montag	8:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	
Mittwoch	8:00 bis 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr	

wird angenommen.

Beschlussergebnis: **einstimmig**

b) Standorte Amtstafeln:

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen,
 ■ die Amtstafeln in den Ortsteilen Scheifling, Lind und St. Lorenzen zu erhalten,
 wird angenommen.

Beschlussergebnis: **einstimmig**

Tagesordnungspunkt 14.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen,
■ die Gemeindebedienstete und Leiterin des Heilpädagogischen Kindergartens Scheifling, Sonderkindergartenpädagogin Alexandra Tschernig als Kontaktperson für die Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark auf die Dauer von fünf Jahren (2020 – 2025) zu bestellen,
wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Tagesordnungspunkt 15.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle zur Führung in Form eines Eigenbetriebes, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, jedoch einen eigenständigen Wirtschaftsplan zu erstellen hat und für die Rechnungslegung die Bestimmungen der VRV 2015 anwenden muss, für die

- a) **Wasserversorgung**
- b) **Abwasserbeseitigung**
- c) **Müllbeseitigung**
- d) **Wohn- und Geschäftsgebäude**

gemäß § 71 Abs 4 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 29/2019 (in der Folge kurz: GemO) das nachstehende Betriebsstatut beschließen:

§ 1

Eigenbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung und die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden der Marktgemeinde Scheifling wird als Eigenbetrieb gemäß § 71 Abs. 4 GemO eingerichtet und nach den übrigen Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sowie der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung und nach diesem Statut geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit sowie nach den sonstigen jeweils für diesen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb ist Teil des Gemeindevermögens, wobei das dem Betrieb gewidmete Gemeindevermögen gesondert veranschlagt, verbucht und in einem Rechnungsabschluss dargestellt wird (Sondervermögen der Gemeinde).

§ 2

Aufgaben, Zweck

Aufgaben und Zweck dieses Betriebes sind die zu erbringenden Leistungen mit dem Ziel, durch die in diesem Betriebsstatut festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung im Rahmen der Haushalts- und Finanzierungsvorgaben anzustreben.

§ 3

Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

- 1. dem Gemeinderat;
- 2. dem Gemeindevorstand (allenfalls Verwaltungsausschuss);
- 3. dem Bürgermeister.

§ 4 Der Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen nach § 43 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Die Bestimmung des § 43 Abs. 2 leg. cit. zur verordnungsmäßigen Übertragung bestimmter Aufgaben an den Gemeindevorstand wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Der Gemeindevorstand (allenfalls Verwaltungsausschuss)

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 44 leg. cit. sowie jene mittel Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 leg. cit. allenfalls zugewiesenen Aufgaben. Sinngemäße Aufgaben können einem allenfalls gemäß § 28 Gemeindeordnung 1967 bestellten Verwaltungsausschuss zufallen.

§ 6 Der Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 45 leg. cit. zugewiesenen Aufgaben. Sofern er jedoch die Funktionen des Betriebsleiters (siehe § 7 dieser Satzung) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses über diese Satzung nicht selbst ausübt, geht die sich auf den Betrieb und die Leitung des Betriebes beziehenden Befugnisse der laufenden Verwaltung des Eigenbetriebes auf den Betriebsleiter über.

§ 7 Der Betriebsleiter (Bürgermeister)

Der Betriebsleiter bzw. Bürgermeister hat weitgehende Entscheidungsfreiheiten im operativen Bereich (laufende Verwaltung). Insbesondere obliegen ihm:

1. die selbständige und verantwortliche Leitung des Betriebes im Rahmen der laufenden Verwaltung, wobei die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters zu beachten sind;
2. die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der im Statut festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane;
3. die regelmäßige sowie im Anlassfall erforderliche Berichterstattung an den Bürgermeister in Angelegenheiten des Betriebes;
4. die Vertretung des Betriebes nach außen, wenn er vom Bürgermeisters hiezu bevollmächtigt wird;
5. die Erstellung der für den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen des Betriebes, weiters der Kosten- und Leistungsrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an den Bürgermeister und in weiterer Folge an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
6. die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes an den Bürgermeister.

Sofern dem Eigenbetrieb in dieser Angelegenheit kein sonstiges zur fachlichen Unterstützung des Betriebsleiters geeignetes Personal zur Verfügung steht, kann sich dieser der sonstigen Verwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganen bedienen.

§ 8 Rechtsgrundlage für Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse

Für die jährlich vom Betriebsleiter des Eigenbetriebes zu erstellenden Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse sind die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 anzuwenden.

§ 9
Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter hat eine (erstmalige) Eröffnungsbilanz spätestens anlässlich der erstmaligen Erstellung eines eigenständigen Rechnungsabschlusses für den Eigenbetrieb auf Basis der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 per 1. Jänner 2020 zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschließen.
- (2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag (1. Jänner 2020) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens- und Fremdmittellage des Eigenbetriebes zu vermitteln.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Betriebsstatut tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Tagesordnungspunkt 16.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Anteile der Immorent-Mobilienvermietungs-Gesellschaft m.b.H an der Bio-Wärme Scheifling GmbH, das sind 49 % zum Preis von € 20.307,88 (€ 17.150,00 verzinst vom 09.07.2007 bis 30.09.2020, das Land Steiermark gewährt hierfür eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 15.000,00) zu erwerben, damit die Marktgemeinde Scheifling Anteile von 98 % an der Bio-Wärme Scheifling GmbH besitzt (2 % der Anteile sollen wie bisher beim Steuerberater bleiben),

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Tagesordnungspunkt 17.

Der Antrag von Bürgermeister Gottfried Reif, der Gemeinderat wolle beschließen,

- dem Schützenverein Scheifling-St. Lorenzen für den Ausbau und die Sanierung der Schießanlage Panoramastraße eine abschließenden Förderung in Höhe von € 17.000,00 zu überweisen, sodass sich nachstehende Endabrechnung ergibt:

	Betrag [€]	Anmerkungen
Investitionsförderung		
• 2017	8.100,00	
• 2020	2.500,00	Reifenentsorgung, Netto
• 2020	17.000,00	
	27.600,00	
abzüglich		
• Bedarfszuweisung Land	11.000,00	40 % von € 27.600,00
• Beitrag Schützenverein	5.500,00	1 Drittel von € 16.600,00
	11.100,00	Kosten für Marktgemeinde Scheifling

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Tagesordnungspunkt 18.

a) „Gewerbepark – 1. Planungsabschnitt“:

Der Sitzungssaal wird vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes von den Gemeinderäten Rudolf Eberdorfer und Mag. Erich Fritz wegen Befangenheit als Grundbesitzer verlassen.

1) Einwendungen

Die aufgrund der gemäß Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06 durchgeführten schriftlichen Anhörungen der betroffenen Grundeigentümer und Anrainer zum Entwurf des Bebauungsplanes eingelangten Einwendungen (2) und Stellungnahmen (4) werden von Bürgermeister Gottfried Reif vollinhaltlich vorgetragen und gemäß den Empfehlungen der Raumplanerin Heigl Consulting ZT GmbH, 8010 Graz, GZ: HC61_3.02 vom 20.08.2020 wie folgt abgehandelt:

Einwendung 01

[Nr. 4]

Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT13-10.200-153/2015-9 vom 13.07.2020, verfasst von Herrn Mag. Gernot Sommer:

- „[...]“
Zum ggst. Verfahren werden aus raumordnungsfachlicher Sicht folgende Einwände vorgebracht:
 - 1.) Der dem vorliegenden Bebauungsplan zugrundeliegende Flächenwidmungsplan (Revision FWP 1.00) ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht von der Landesregierung genehmigt bzw. ist jedenfalls noch nicht rechtskräftig.
 - 2.) Entsprechend den Mindestinhalten für die Bebauungspläne gem. § 41 ROG 2010 fehlen die relevanten Inhalte des Flächenwidmungsplanes. Hierzu sind jedenfalls die geltenden Aufschließungserfordernisse zu ergänzen.
 - 3.) Als Aufschließungserfordernis wird im FWP die „Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer Wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung“ festgelegt. Hierzu wird festgehalten, dass diese wasserbautechnische Gesamtbetrachtung (Konzept) jedenfalls im Zug der Bebauungsplanung vorzulegen und mit der zuständigen Landesfachdienststelle abzustimmen ist.
 - 4.) Im Erläuterungsbericht fehlen jegliche begründete Herleitungen (Bestandsaufnahme) hinsichtlich der gestalterischen Festlegungen (Dachformen, Gesamthöhen etc.).

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT13-10.200-153/2015-9 vom 13.07.2020 mit nachstehender Begründung stattzugeben:

Zu Punkt 1.)

- Der Flächenwidmungsplan, Periode 1.0, wurde mit Bescheid vom 29.07.2020 rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird daher nach dem Flächenwidmungsplan, Periode 1.0, in Rechtskraft erwachsen.

Zu Punkt 2.)

- Die Aufschließungserfordernisse sind im Verordnungswortlaut enthalten.

Zu Punkt 3.)

- Die „Wasserbautechnische Gesamtbetrachtung“ wird in Abstimmung mit der Baubezirksleitung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.

Zu Punkt 4.):

- Die Bestandsaufnahme liegt vor und wird dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die gestalterischen Festlegungen sind insofern selbsterklärend, als die im Umgebungsbereich bestehende Bebauung Beurteilungsgrundlage war.

wird angenommen.

Beschlussergebnis:

einstimmig

Einwendung 02

[Nr. 12]

Schreiben der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT15-156349/2017-14 vom 16.07.2020, verfasst von Frau DI Anna Trost:

- „[...]“
Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 – 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht:
Im Hinblick auf die visuelle Wirksamkeit der zu erwartenden Großkubaturen wird empfohlen, die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Baukörper näher auszuführen, z.B. Einsatz von Farben mit geringem Sättigungsgrad – vorzugsweise von Grautönen von Mittelgrau bis Anthrazit; Verwendung natürlicher Materialfarben von Holz, Beton, Stahl; Ausschluss reflektierender sowie besonders stark zur Umgebung kontrastierender Dachoberflächen (z.B. weiße Foliendächer).
Zu § 3 (9): Aus der Formulierung geht nicht hervor, ob Energieerzeugungsanlagen ausschließlich dachintegriert zulässig sind.
[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT15-156349/2017-14 vom 16.07.2020 mit nachstehender Begründung stattzugeben:
 - Die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Baukörper werden in der Verordnung zum Bebauungsplan unter dem Punkt „Dächer“, „Farbkonzept“ und „Energieerzeugungsanlagen“ näher definiert werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 01

[Nr. 18]

Schreiben der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT14-119984/2020-2 vom 20.07.2020, verfasst von Herrn Ing. Manfred Sattler:

- „[...]“
 1. Allgemeines
Die Marktgemeinde Scheifling hat mit GZ: 006/31-4-BBP-3.01/2020 vom 02.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „GEWERBEPARK – 1. PLANUNGSABSCHNITT“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2020 bekanntgegeben.
 2. Befund Verfahrensgegenstand
Das Planungsgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 260/1, 262, 264, 268, 271/1, 263, 258, 259, 251/3, 260/2 tw., alle KG 65320 Scheifling, mit einem Ausmaß von ca. 38.460 m².
 3. Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung
Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Mur ca. 28 m entfernt und liegt außerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Abflussbereiche des HQ 100.
 4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme
Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:
Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nichtnachteilig beeinträchtigt werden. Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinerliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.
Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., des ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen.
[...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT14-119984/2020-2 vom 20.07.2020 mit nachstehender Begründung stattzugeben:
 - Folgende Textergänzung wird in den Wortlaut zum Bebauungsplan aufgenommen:
„... Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben, eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen. ...“

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 02

[Nr. 6]

Schreiben der ASFINAG Service GmbH, GZ ASF/2020/012866 vom 13.07.2020, verfasst von Frau Bettina Cap, MBA:

- „[...]
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 02.07.2020 (ihre GZ: 006/031-4-BBP-3.01/2020) zur geplanten Bebauungsplan-Änderung „Gewerbepark – 1. Planungsabschnitt, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz idGF bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Einfriedungen und überhaupt Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis 40 Meter beiderseits der Bundesautobahnen weder errichtet noch geändert werden dürfen.
Auf Bundesschnellstraßen, Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gilt dies für eine Entfernung von 25 Meter.
Die ASFINAG hat als Bundesstraßenverwaltung auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßensbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Zustimmung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich.
Sollte es in Folge der Umwidmung/Bebauung der gegenständlichen Grundstücke zu Arbeiten im Bauverbotsbereich kommen (40 Meter Bereich – sowohl ober- als auch unterirdisch), so hat der Projektwerber eine Ausnahmegenehmigung (gemäß § 25 BStG) bei Werbeanlagen, bei der ASFINAG als zuständigem Bundesstraßenverwalter, zu erwirken.
Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bzw. Bergbauberechtigten bei Verweigerung dieser Ausnahmegenehmigung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
Die genannten Abstände bemessen sich – unterschiedlich je nach Anlagenverhältnissen der Bundesstraße – vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.
Weiters wird auf die Möglichkeit allfälliger vom Betrieb der Bundesstraße verursachter Immissionen (z. B. Lärm, Abgase, Schmelzwasser, etc.) hingewiesen.
Die ASFINAG hat keine Einwände gegen die gegenständliche Umwidmung/Bebauung. Es wird ersucht, bei Folgeverfahren die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 i.d.G.F. zu berücksichtigen.
[...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH, GZ ASF/2020/012866 vom 13.07.2020 zur Kenntnis zu nehmen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 03

[Nr. 17]

Schreiben der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT16-123938/2020-2 vom 21.07.2020, verfasst von Herrn Roman Zechner:

- „[...]“
 1. Allgemeines
Die Marktgemeinde Scheifling hat mit GZ: 006/031-4-BBP-3.01/2020 vom 2.7.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark – 1. Planungsabschnitt“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.
 2. Befund Verfahrensgegenstand
Das Planungsgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 260/1, 262, 264, 268, 271/1, 263, 258, 259, 251/3 und 260/2 der KG 65320 Scheifling mit einem Ausmaß von 35.000 m² und sieht die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in Richtung Norden vor.
 3. Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung
Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt im Nahebereich der Landesstraße B317, Friesacher Straße. Die Anbindung an die Landesstraße liegt innerhalb des Ortsgebietes von Scheifling und ist mit einem Linksabbiegestreifen ausgebildet.
 4. Verkehrstechnische Stellungnahme
Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen den beabsichtigten Bebauungsplan.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT16-123938/2020-2 vom 21.07.2020 zur Kenntnis zu nehmen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 04

[Nr. 16]

Schreiben des Herrn Rainer Schießler vom 17.07.2020:

- „[...]“

Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes mit Vorbehalt betreffend Grünstreifen einverstanden.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Stellungnahme des Herrn Rainer Schießler vom 20.07.2020 zur Kenntnis zu nehmen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Baulandzonierung:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- aufgrund der Erstellung des Bebauungsplanes der Änderung der Baulandzonierung mit nachstehender Begründung stattzugeben:
 - Die Baulandzonierung zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Scheifling ist aufgrund des vorangeführten Beschlusses im Bebauungszonierungsplan und in der dazugehörigen Verordnung zu aktualisieren.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

2) **Endbeschluss:**

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- den aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbepark – 1. Planungsabschnitt“ mit dem zur Kenntnis gebrachten Wortlaut, verfasst von Heigl Consulting, Graz, vom 20.08.2020, GZ: HC61_3.02, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen und die Änderung der Baulandzonierung für den Bebauungsplan beschließen, wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nach Abhandlung dieses Tageordnungspunktes werden die Gemeinderäte Rudolf Eberdorfer und Mag. Erich Fritz wieder in den Sitzungssaal gerufen. Beide Gemeinderäte nehmen daraufhin wieder an der Sitzung teil.

b) **„Modernbaugründe“:**

1) **Einwendungen**

Die aufgrund der gemäß Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06 durchgeführten schriftlichen Anhörungen der betroffenen Grundeigentümer und Anrainer zum Entwurf des Bebauungsplanes eingelangten Einwendungen (8) und Stellungnahmen (9) werden von Bürgermeister Gottfried Reif vollinhaltlich vorgetragen und gemäß den Empfehlungen der Raumplanerin Heigl Consulting ZT GmbH, 8010 Graz, GZ: HC61_3.02 vom 20.08.2020 wie folgt abgehandelt:

Einwendung 01

[Nr. 14]

Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT13-10.200-153/2015-10 vom 13.07.2020, verfasst von Herrn Mag. Gernot Sommer:

- „[...]“
 - 1.) Der dem vorliegenden Bebauungsplan zugrundeliegende Flächenwidmungsplan (Revision FWP 1.00) ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht von der Landesregierung genehmigt bzw. ist jedenfalls noch nicht rechtskräftig.
 - 2.) Aufgrund der nunmehr offensichtlich beabsichtigten Erweiterung gegenüber dem Bebauungsplanzonierungsplan der Revision 1.00 in Richtung Nordosten, wäre jedenfalls auch die Bebauungsplanzonierung im FWP zu ändern.
 - 3.) Entsprechend den Mindestinhalten für die Bebauungspläne gem. § 41 ROG 2010 fehlen die relevanten Inhalte des Flächenwidmungsplanes. Hierzu sind jedenfalls die geltenden Aufschließungserfordernisse zu ergänzen.
 - 4.) Als Aufschließungserfordernis wird im FWP die „Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer Wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung“ festgelegt.
Hierzu wird festgehalten, dass diese wasserbautechnische Gesamtbetrachtung (Konzept) jedenfalls im Zuge der Bebauungsplanung vorzulegen und mit der zuständigen Landesfachdienststelle abzustimmen ist.
 - 5.) Hinsichtlich erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen (siehe Aufschließungserfordernis) ist jedenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen A15 vorzunehmen.
 - 6.) Im Erläuterungsbericht fehlen jegliche begründete Herleitungen (Bestandsaufnahme) hinsichtlich der gestalterischen Festlegungen.

[...]

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT13-10.200-153/201510 vom 13.07.2020 mit nachstehender Begründung stattzugeben:

Zu Punkt 1.)

- Der Flächenwidmungsplan, Periode 1.0, wurde mit Bescheid vom 29.07.2020 rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird daher nach dem Flächenwidmungsplan, Periode 1.0, in Rechtskraft erwachsen.

Zu Punkt 2.)

- Der Bebauungsplanzonierungsplan wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes automatisch aktualisiert werden.

Zu Punkt 3.)

- Die Aufschließungserfordernisse sind im Verordnungswortlaut enthalten.

Zu Punkt 4.)

- Die „Wasserbautechnische Gesamtbetrachtung“ wird in Abstimmung mit der Baubezirksleitung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.

Zu Punkt 5.)

- Die notwendige Abstimmung hinsichtlich der Immissionsschutzmaßnahme mit der zuständigen Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgt, da die notwendigen Simulationen dem Erläuterungsbericht beigelegt sind und bei Errichtung der geplanten Garagen längs der Bundesstraße der im Verordnungswortlaut festgelegten Verbindungselemente sowie bei Einhaltung der Vorgaben der ÖNORM B8115 – Teil 2, der erforderliche Lärmschutz gegeben ist.
Im Projektbewilligungsverfahren wird der projektspezifische Immissionsschutz geprüft werden.

Zu Punkt 6.)

- Die Bestandsaufnahme liegt vor und wird dem Erläuterungsbericht beigelegt. Die gestalterischen Festlegungen sind insofern selbsterklärend, als die im Umgebungsbereich bestehende Bebauung mit Ausnahme der geplanten Garagen, jedenfalls für künftige Wohnbebauung, Beurteilungsgrundlage war.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: **einstimmig**

Einwendung 02

[Nr. 45]

Schreiben der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT15-156349/2017-15 vom 21.07.2020, verfasst von Frau DI Anna Trost:

- „[...] Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 – 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht:
Die verstärkte Begrünung sowie die Beschränkung der Oberflächenversiegelung werden positiv gesehen, jedoch ist auch bei Vorgabe des Versiegelungsgrads die Festlegung des Bebauungsgrads erforderlich (Mindestinhalt gem. § 41 Abs. 1 StROG).
Um eine fortschreitende Heterogenisierung der Siedlungsentwicklung hintanzuhalten, sollte aus fachlicher Sicht für Hauptgebäude das gebietstypische und prägende Satteldach fortgeführt bzw. das Pultdach auf Garagen und Nebengebäude beschränkt werden.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT15-156349/2017-15 vom 21.07.2020 wie folgt stattzugeben:
 - Wortlaut-Ergänzung:
Hauptgebäude müssen das gebietstypische und prägende Satteldach erhalten. Garagen und Nebengebäude dürfen auch ein Pultdach aufweisen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: **einstimmig**

Einwendung 03

[Nr. 21]

Schreiben der Frau Elke Schitter vom 16.07.2020:

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes nicht einverstanden und begründe dies wie folgt:

- da dies die letzte Möglichkeit ist, diesen Bereich z. B. für Kultur, Kleingewerbe, Spielplatz für Kinder und nicht für Autos und Schlafburgen rund um Scheifling zu nutzen.

[...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Frau Herlinde Haberzettl vom 22.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Lage und Zahl der Zufahrten von einer Landesstraße liegen im Entscheidungsbereich der Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Baubezirksleitung bzw. die Abteilung 16 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und fallen nicht in die Kompetenz des Gemeinderates.
 - Es werden keine Verkehrsflächen auf Autobahnbreite ausgebaut. Bautätigkeiten auf Fremdgrund müssen immer mit dem Grundeigentümer abgestimmt werden.
 - Die geplanten Garagen längs der Landesstraße sollen gleichzeitig als Immissionsschutz für die benachbarten Baugebiete dienen.
Es ist zutreffend, dass auch seitens der örtlichen Raumplanung Vorschläge hinsichtlich einer alternativen Folgenutzung dieses Teilbereiches längs der Landesstraße B317 gemacht wurden, jedoch sieht der Gemeinderat in der Umsetzung dieser Garagen die kostengünstigste Möglichkeit, einen Immissionsschutz in die Wege zu leiten.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Einwendung 06

[Nr. 35]

Schreiben des Herrn Mag. Peter Scheriau vom 21.07.2020:

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes nicht einverstanden und begründe dies wie folgt:
 - Bei der Erweiterung des Bebauungsplanes ist für das Grundstück 421/1 eine Bebauung mit bis zu 60 Garagen vorgesehen. Als Eigentümer des Grundstücks mit den Grundstücksnummern 420/3 und .147 bin ich davon direkt betroffen.
Neben der Tatsache, dass der Ausblick auf 60 Garagen entlang der gesamten Grundgrenze nicht sehr erhebend ist und sich nicht positiv auf das Ortsbild auswirkt, würden dadurch wesentliche zusätzliche Belästigungen wie Lärm, Abgase und entsprechende Beleuchtungen auftreten.
 - In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich mich schon jetzt in der Lärmzone mit über 50 dB Nacht befinde und eine zusätzliche Lärmbelästigung nicht mehr zumutbar ist.

[...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung des Herrn Mag. Peter Scheriau vom 21.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Die geplanten Garagen längs der Landesstraße sollen gleichzeitig als Immissionsschutz für die benachbarten Baugebiete dienen.
Es ist zutreffend, dass auch seitens der örtlichen Raumplanung Vorschläge hinsichtlich einer alternativen Folgenutzung dieses Teilbereiches gemacht wurden, jedoch sieht der Gemeinderat in der Umsetzung dieser Garagen die kostengünstigste Möglichkeit, einen Immissionsschutz in die Wege zu leiten.
 - Der Immissionsschutz benachbarter Grundstücke muss projektbezogen im Bauverfahren gemäß ÖNORM S 5021 und B 8115-2 vom Bauwerber nachgewiesen werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Einwendung 07

[Nr. 31]

Schreiben des Herrn Manfred Leitner vom 21.07.2020:

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes nicht einverstanden und begründe dies wie folgt:
 - Durch das geplante Bauvorhaben werden ausgehende Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Verkehr, Gase und Lärm befürchtet, welche das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und daher von mir nicht befürwortet werden.
- [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung des Herrn Manfred Leitner vom 21.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Der Immissionsschutz benachbarter Grundstücke muss projektbezogen im Bauverfahren gemäß ÖNORM S 5021 und B 8115-2 vom Bauwerber nachgewiesen werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Einwendung 08

[Nr. 32]

Schreiben der Frau Franziska Krasnitzer-Leitner vom 21.07.2020

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes nicht einverstanden und begründe dies wie folgt:
 - Durch das geplante Bauvorhaben werden störende Immissionen, wie Lärm, Rauch, Gase, Geruch, Verkehr und Gewässerunreinigungen befürchtet, welche von meiner Seite nicht befürwortet werden.
- [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Frau Franziska Krasnitzer-Leitner vom 21.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Der Immissionsschutz benachbarter Grundstücke muss projektbezogen im Bauverfahren gemäß ÖNORM S 5021 und B 8115-2 vom Bauwerber nachgewiesen werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 01

[Nr. 23]

Schreiben der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Lärm- und Strahlenschutz, GZ: ABT15-156349/2017-13 vom 15.07.2020, verfasst von Frau Heidemarie Proyer:

- „[...] Bezugnehmend auf die Bebauungsplan-Änderung und Erweiterung „Modernbau-gründe“ B3-03r, wird aus schalltechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:
Die angeführten Grundstücke liegen innerhalb der Immissionen der Bahn und der B317. In der Anhörung wird auf ein schalltechnisches Gutachten der Fachabteilung Ia aus dem Jahr 1995 bezogen, aus welchem hervorgeht, dass das beabsichtigte Planungsgebiet in einer 55-dB-Tageslinie liegt. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren, die Verkehrslärmsituation eine veränderte ist. Auf das angeführte Gutachten kann aus schalltechnischer Sicht nicht zurückgegriffen werden.
Seitens des Referates Lärm- und Strahlenschutz wurde mit dem landeseigenen Berechnungsprogramm CadnaA 2020 eine überprüfende Berechnung gemäß RVS 4.02 mit dem aus dem GIS bereitgestellten JDTV 2016 durchgeführt.

Daraus geht hervor, dass die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 teilweise überschritten werden. Weiters ist aus dem Lärminfo des Bundesministeriums Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu entnehmen, dass das Planungsgebiet im Beurteilungszeitraum Nacht durch Immissionen der Bahn beeinflusst ist.

Bei einer Bebauung ist das Planungsziel, dass zumindest in den Tages- und Abendzeiten in den Freibereichen die Planungsrichtwerte nach ÖNORM S 5021 eingehalten werden sowie in den Nachtzeiten durch bauliche Maßnahmen die Forderungen der ÖNORM B 8115 eingehalten werden.

Bei einer konkreten Projektierung sind der Baubehörde der Nachweis der erforderlichen Schalldämmwerte vorzulegen. Durch den vorgelegten Nachweis ist nachgewiesen, dass eine Einhaltung der Planungsrichtwerte möglich ist.

[...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Lärm- und Strahlenschutz, GZ: ABT15-156349/2017-13 vom 15.07.2020 mit nachstehender Begründung stattzugeben:

- Folgende Textergänzung wird in den Wortlaut zum Bebauungsplan aufgenommen:

„... Bei einer konkreten Projektierung sind der Baubehörde der Nachweis der erforderlichen Schalldämmwerte gemäß ÖNORM B 8115-2 und der Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 im Freien bzw. an der Grundgrenze zu den Nachbarn vorzulegen. ...“

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 02

[Nr. 29]

Schreiben der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT14-122355/2020-2 vom 20.07.2020, verfasst von Herrn Ing. Manfred Sattler:

- „[...]

1. Allgemeines:

Die Marktgemeinde Scheifling hat mit GZ: 006/031-4-BBP-3.01/2020 vom 02.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Modernbaugründe“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand

Das Planungsgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 34/8, 34/2, 34/4, 34/5, 34/7, 34/10, 630 tw., 422/1, 421/1, 422/3, 422/4, 422/5, 422/6, 422/7, 422/2, 422/8, 422/9, 422/10, 427/1, 427/2, 427/3, 426/1, 426/2, alle KG 65320 Scheifling mit einem Ausmaß von ca. 39.500 m².

3. Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung

Der Planungsraum ist vom öffentlichen Gewässer Feßnachbach ca. 10 m (ca. 100 m Anm. d. Verf.) entfernt und liegt teilweise innerhalb der im WebGIS ausgewiesenen Abflussbereiche des HQ 300.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:

Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98 i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., des ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie des ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019, zu versickern und abzuleiten.

Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

[...]

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT14-122355/2020-2 vom 20.07.2020 mit nachstehender Begründung stattzugeben:
 - Folgende Textergänzung wird in den Wortlaut zum Bebauungsplan aufgenommen:
„... Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben, eine Meteorwasserableitung aus Verkehrsflächen darf nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen. ...“

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Stellungnahme 03

[Nr. 36]

Schreiben der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ: ABT16-123951/2020-2 vom 21.07.2020, verfasst von Herrn Roman Zechner:

■ „[...]

1. Allgemeines:

Die Marktgemeinde Scheifling hat mit GZ: 006/031-4-BBP-3.01/2020 vom 2.7.2020 die beabsichtigte 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Modernbaugründe“ nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Verfahrensgegenstand

Das Planungsgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 33/1-5, 34/2-10, 422/2-10 der KG 65320 Scheifling mit einem Ausmaß von ca. 33.000 m² und ist für eine Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern, Doppelhäusern und Mehrfamilienwohnhäusern auf 32 Bauplätzen vorgesehen. Es liegt südlich des Ortszentrums, zwischen der Landesstraße B317 und dem Feßnachbach, und ist als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,3-0,8 ausgewiesen. Die Geschoßanzahl ist an der Landesstraße B317 mit 3 oberirdischen Geschoßen vorgesehen und wird in Richtung der Einfamilienwohnhäuserbebauung auf 2 oberirdische Geschoße abgestuft.

3. Befund Straßenanlage und Verkehrsanbindung

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt an der Landesstraße B317, Friesacher Straße, innerhalb des Ortsgebietes Scheifling. Das Planungsgebiet liegt tiefer als die Straßenanlage.

Für die straßennahe Bebauung ist um eine Ausnahmegenehmigung auf 4 m von der Grundgrenze mit ABT16-114776/2020 (= GZ bei der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Ansuchen vom 02.07.2020 auf Errichtung eines Reihengaragenparks mit 39 Garagen, Anm. d. Verf.) angesucht worden.

4. Verkehrstechnische Stellungnahme

Durch das geplante Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen entstehen, das Auswirkungen auf die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs haben wird. Daher ist die Zufahrtsituation vom Planungsraum in die Landesstraße auf Kosten der Planungsinteressenten oder der Gemeinde an das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzupassen und zu erhalten. Für den gesamten Planungsraum ist eine gemeinsame Zufahrt herzustellen und es ist dafür ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen.

Die im Kreuzungsbereich erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West nach RVS 03.05.12 durchzuführen.

- der Stellungnahme der Frau Gabriele Fritz vom 09.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Die Sublichgasse wird mit dem zukünftigen Straßennetz verbunden werden, damit Einsatz- und Wirtschaftsfahrzeuge nicht weiterhin reversieren müssen. Die Zufahrt zum Planungsgebiet soll jedoch vorrangig über den Wiesenweg und nach Ausbau eines neuen Verkehrsknotens von Südosten aus erfolgen. Um zu verhindern, dass ein Durchzugsweg entsteht, sollen Verkehrspoller errichtet werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 06

[Nr. 39]

Schreiben der Frau Adelheid Koziel vom 20.07.2020:

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung einverstanden, dass
 - keine Aufschließung über die Sublichgasse erfolgt.
 [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Frau Adelheid Koziel vom 20.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Die Sublichgasse wird mit dem zukünftigen Straßennetz verbunden werden, damit Einsatz- und Wirtschaftsfahrzeuge nicht weiterhin reversieren müssen. Die Zufahrt zum Planungsgebiet soll jedoch vorrangig über den Wiesenweg und nach Ausbau eines neuen Verkehrsknotens von Südosten aus erfolgen. Um zu verhindern, dass ein Durchzugsweg entsteht, sollen Verkehrspoller errichtet werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 07

[Nr. 38]

Schreiben der Frau Walburga Zuchi vom 20.07.2020:

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung einverstanden, dass
 - keine Aufschließung über die Sublichgasse erfolgt.
 [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Frau Walburga Zuchi vom 20.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Die Sublichgasse wird mit dem zukünftigen Straßennetz verbunden werden, damit Einsatz- und Wirtschaftsfahrzeuge nicht weiterhin reversieren müssen. Die Zufahrt zum Planungsgebiet soll jedoch vorrangig über den Wiesenweg und nach Ausbau eines neuen Verkehrsknotens von Südosten aus erfolgen. Um zu verhindern, dass ein Durchzugsweg entsteht, sollen Verkehrspoller errichtet werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 08

[Nr. 24]

Schreiben der Frau Elfriede Rauch vom 17.07.2020:

- „[...] Ich bin mit der beabsichtigten Erstellung des Bebauungsplanes unter der Voraussetzung einverstanden,
 - wenn es keine Verbindung mit dem bestehenden Freisamweg gibt.
 [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Frau Elfriede Rauch vom 17.07.2020 mit folgender Begründung nicht stattzugeben:
 - Der Freisamweg (Grundstück Nr. 426/2) wird mit Grundstück Nr. 422/2 der KG Scheifling vereint. Die Erschließung soll sowohl über den Wiesenweg als auch von Südosten über eine neu zu errichtende Zufahrt zur Landesstraße B317 erfolgen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Stellungnahme 09**[Nr. 42]**

Schreiben des Herrn DI Anton Philipp Revertera vom 21.07.2020:

- „[...]“
Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.07.2020, die Kundmachung zur schriftlichen Anhörung im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung der sog. Modernbaugründe (Gst.Nr. im Schreiben angegeben) betreffend, erlaube ich mir als Eigentümer der Grundstücke 407/6 und .189 KG Scheifling folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Plänen abzugeben.

Mit der Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplans bin ich nur unter den hier angeführten Bedingungen einverstanden. Diese Bedingungen sind auch als Einwände gegen den vorliegenden Plan zu verstehen:

- Auf den gegenständlichen Grundstücken werden auf möglichst vielen Flächen, die sich dazu eignen, wie Straßenränder, Grünstreifen, Grundstücksgrenzen, etc., INSBESONDERE entlang der B317, eine Begrünung angepflanzt, bestehend aus Sträuchern und Bäumen. Diese Begrünung soll als Sicht- und Lärmschutz für die Bewohner des zu erschließenden Wohnraumes und der jetzt schon dort wohnenden Anrainer dienen, sowie einen Beitrag zu einem positiven Ortsbild sowie nicht zuletzt dem Klimaschutz leisten.
- Sollte im Bereich der gegenständlichen Grundstücke entlang der B317, auch nur abschnittsweise, eine KÜNSTLICHE Lärmschutzwand (also kein Bewuchs, sondern Wände aus Holz, Glas, Beton, etc.) errichtet werden, erklärt sich die Marktgemeinde Scheifling bereit, sich mit allen gebotenen Mitteln für die Errichtung einer solchen Wand auch auf der GEGENÜBERLIEGENDEN Seite der Bundesstraße einzusetzen und die nötigen Mittel dafür zu mobilisieren.
- Durch die geplante Schaffung von Siedlungsraum bzw. Mietgaragen ist damit zu rechnen, dass es dadurch auch zu arbeits-, verkehrs- und freizeitbedingter Entwicklung von zusätzlicher Lärmentwicklung kommt. Die Einhaltung von Ruhezeiten wird daher von der Marktgemeinde Scheifling nicht wie bisher nur empfohlen, sondern per Verordnung festgelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme dieses Schreibens und um Ihre Stellungnahme.

[...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- Die Einwendung des Herrn DI Anton Philipp Revertera vom 21.07.2020 mit folgender Begründung zur Kenntnis zu nehmen:
 - Sämtliche Lärmschutzmaßnahmen müssen unter Beachtung der ÖNORM S 5021 in Verbindung mit der ÖNORM B 8115-2 getroffen werden und bedürfen einer baubehördlichen Bewilligung. Infolgedessen muss auch geprüft werden, dass durch derartige Lärmschutzmaßnahmen nicht nur Fragen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, sondern auch Fragen des Verschlechterungsverbot für andere Grundeigentümer ausreichend Berücksichtigung finden. Daher wird den Bedenken des Herrn DI Anton Philipp Revertera im Bauverfahren im Anlassfall Rechnung getragen werden müssen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Baulandzonierung:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- aufgrund der Erstellung des Bebauungsplanes der Änderung der Baulandzonierung mit nachstehender Begründung stattzugeben:
 - Die Baulandzonierung zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Scheifling ist aufgrund des vorangeführten Beschlusses im Bebauungszoneierungsplan und in der dazugehörigen Verordnung zu aktualisieren.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

2) Endbeschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- den aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Modernbaugründe“ mit dem zur Kenntnis gebrachten Wortlaut, verfasst von Heigl Consulting, Graz, vom 20.08.2020, GZ: HC61_3.02, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen und die Änderung der Baulandzonierung für den Bebauungsplan beschließen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 19.

Keine Wortmeldung

Tagesordnungspunkt 20.

Die Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes wird in die nicht öffentliche Verhandlungsschrift Nr. 1 aufgenommen.

Danach bedankt sich der Vorsitzende Bürgermeister Gottfried Reif für die Mitarbeit und schließt um 21:00 Uhr die Sitzung.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom	17.09.2020
Unterzeichnet vom Vorsitzenden	Bürgermeister Gottfried Reif eh.
Unterzeichnet vom Vorsitzenden bei TOP 20. a)	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, eh.
Abgefasst und unterzeichnet vom Gemeindebediensteten	Franz Fixl eh.
Unterzeichnet von den bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Schriftführern	Vizebürgermeister Rudolf Schlager, MSc, eh. und die Gemeinderäte Heidemarie Ebner und Thomas Auer eh.